

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 29. März 1911.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Städtewahlen betreffend.
Veröffentlichung.

Verordnung.

(Som 24. März 1911.)

Die Städtewahlen betreffend.

Auf Grund der §§ 23 und 46 der Städteordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 652) wird unter Aufhebung der Verordnungen vom 19. April 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 323) und vom 22. Oktober 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 637) nachstehende

Städteverordnungs-Blatt

erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Wert der Wahlen.

§ 1.

(1.) Die Stadtverordneten werden von den Stadtbürgern, die Stadträte von dem Bürgersausschuß nach dem Grundsatze der Verhältniswahl und auf Grund gebundener Wahlverschlüssen gewählt. (Abschnitt II und III: Verhältnismassen.)

(2.) Der Oberbürgermeister und die Bürgermeister werden von dem Bürgersausschuß nach dem Grundsatze der einfachen Stimmenmehrheit gewählt. (Abschnitt IV: Mehrheitswahlen.)

Reihenfolge der Wahlen.

§ 2.

(1.) Treffen verschiedene Gemeindevahlen zusammen, so findet zuerst die Wahl der Stadtverordneten statt, auf welche zunächst die Wahl der Stadträte, sodann die des Oberbürgermeisters und schließlich die der Bürgermeister folgt.